

Anerkennung als Markscheider

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: +49 2931 820

Fax: +49 2931 822520

VPS: [Antrag stellen](#)

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Ansprechpartner:

Andreas Frische

Telefon: +49 2931 823943

Fax: +49 2931 823624

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Wer im Lande Nordrhein-Westfalen Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW.

Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung als Markscheider für Bewerber aus der Bundesrepublik Deutschland sind:

- Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach
 - Bestehen der Diplom-Hauptprüfung im Markscheidefach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Aachen, Clausthal, Freiberg) oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (beispielsweise Diplomprüfung an der Montanuniversität Leoben/Österreich)
 - Ordnungsgemäßer Abschluss der Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs
 - Absolvieren des circa zweijährigen Vorbereitungsdienstes für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach unter Leitung der jeweils zuständigen Landes-Bergbehörde
 - Bestehen der Großen (Zweiten) Staatsprüfung
- Zuverlässigkeit und Eignung

Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung als Markscheider für andere Bewerber sind:

- Nachweis einer Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Bestätigung der Gleichstellung der nachgewiesenen Ausbildung und Prüfung durch die oberste Bergbehörde des jeweiligen Landes erfolgt. Hierfür können eine ergänzende Ausbildung oder eine Zusatzprüfung vorgeschrieben werden.

- Zuverlässigkeit und Eignung

Die Anerkennung wird mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin wirksam. Die Zustellung ist erst zulässig, wenn der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin persönlich durch die Bezirksregierung Arnsberg verpflichtet worden ist, alle die Tätigkeiten regelnden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten und die Arbeiten den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- oder Vermessungsurkunde entsprechend auszuführen.

Bitte lesen Sie auch direkt auf der [Seite der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Energie und Bergbau in NRW](#) weiter.

Wichtiger Hinweis:

Wer als Markscheider anerkannt ist, hat die zuständige Behörde oder den Einheitlichen Ansprechpartner zu informieren, wenn er die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt (§ 5 Abs. 5 Markscheidergesetz).

Weitere Informationen

Das Markscheidewesen ist eine alte Spezialdisziplin des Bergbaues. Die Berufsbezeichnung „Markscheider“ wird abgeleitet aus dem deutschen Wort „Mark“ (Grundeigentum; Grenze) und dem lateinischen Begriff „scindere“ (Scheider i.S.v. trennen, abgrenzen).

Ursprünglich bestand die Tätigkeit des Markscheiders in der Festlegung der Grenzen der Bergbauberechtigungen (Markscheiden), der Vermessung der bergbaulichen Auffahrungen und dessen Dokumentation. Zu diesen, bis heute geltenden, Grundaufgaben sind in den letzten Jahrzehnten neue Tätigkeitsbereiche hinzugekommen. Besondere Bedeutung hat dabei die Ermittlung der Auswirkungen des Bergbaues auf die Umwelt.

Das für die Bergbaubetriebe vorgeschriebene Risswerk ist von einer in NRW anerkannten Markscheider/in oder einer anderen als fachkundig anerkannten Person anzufertigen und nachzutragen. Die Anerkennung wird in NRW von der Bezirksregierung Arnsberg ausgesprochen.

Alternativ zur Anerkennung als Markscheider kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Anerkennung als andere Person nach § 63 Bundesberggesetz erfolgen.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Lebenslauf
- Nachweis über die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Erklärung über den Ort der Niederlassung
- Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden ist

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Gebühren berechnen sich auf der Grundlage des Verwaltungsaufwandes.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.